

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 02.05.2012

FOLGENDE 8 HAUPTAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Stadtrat

Herr Franz Kamhuber

Frau Fini Neumayer

Herr Norbert Stadler

Frau Gertraud Ertl

Herr Bernhard Harrer

Herr Paul Kokott

Herr Dr. Klaus Blum

Berichterstatter

Herr Michael Bock

Herr Florian Fickert

Herr Fritz Schwabenbauer

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Frau Doris Graf krank

Frau Sabine Grundler Vertretung für Frau Graf

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 16:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragenen Entschuldigungen werden anerkannt.

Mit allen 8 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 11. April 2012

2. Vorberatung

2.1. Gemeindeverfassungsangelegenheiten

- 2.1.1. Anpassung der jährlichen Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten in den Ausschüssen

2.2. Finanzangelegenheiten

- 2.2.1. Fertigstellung der Jahresrechnung 2011 für die Stadt Burghausen und die von ihr verwalteten Stiftungen

- 2.2.2. Satzung zur Kostenerstattung für naturschutzrechtliche Maßnahmen

2.3. Sonstiges

- 2.3.1. Empfehlung der Bürgerversammlung vom 05.12.2011; Anordnung einer Langsamfahrstrecke zwischen Bahnübergang Bachstraße und Bahnhof Burghausen / Verpflichtungsklage gegen das Eisenbahnbundesamt Wiedervorlage

Anfragen/Sonstiges

1. Teerung Herzogbadstraße
2. Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h auf gesamten Stadtplatz
3. Gestaltung Robert-Koch-Straße (Hotel City Comfort bis städtisches Hochhaus)
4. Landesausstellung - Kulturveranstaltungen auf der Burg
5. Überquerungshilfe Marienberg

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 11. April 2012**

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 8 Stimmen

2. **Vorberatung**

2.1. **Gemeindeverfassungsangelegenheiten**

2.1.1. **Anpassung der jährlichen Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten in den Ausschüssen**

In Anbetracht des von den Stadtratsmitgliedern zu erbringenden erheblichen Zeitaufwands erscheint es angemessen, die seit 01.05.2008 unverändert gebliebenen Zuschläge für die Tätigkeit in den Ausschüssen moderat anzupassen.

Es wird daher vorgeschlagen, die jährlichen Zuschläge ab 01.05.2012 wie folgt festzusetzen:

Für die Tätigkeit im			
Hauptausschuss	680,00 €	(bisher	600 €)
Bauausschuss	680,00 €	(bisher	600 €)
Rechnungsprüfungsausschuss	680,00 €	(bisher	600 €)
Werkausschuss für die Stadtwerke	240,00 €	(bisher	200 €)
Ferienausschuss	60,00 €	(wie bisher)	

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die jährlichen Zuschläge für die Tätigkeit in den Ausschüssen werden ab 01.05.2012 wie folgt festgesetzt:

Hauptausschuss	680,00 €
Bauausschuss	680,00 €
Rechnungsprüfungsausschuss	680,00 €
Werkausschuss für die Stadtwerke	240,00 €
Ferienausschuss	60,00 €

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird entsprechend geändert (§ 3 Abs. 2).

Mit allen 8 Stimmen

2.2. **Finanzangelegenheiten**

2.2.1. **Fertigstellung der Jahresrechnung 2011 für die Stadt Burghausen und die von ihr verwalteten Stiftungen**

Die Jahresrechnung 2011 wurde gemäß Art. 102 Abs. 2 GO für den Freistaat Bayern innerhalb der Frist von 4 Monaten erstellt. Der Abschluss wurde nach den Beschlüssen des Stadtrates in der Sitzung vom 18. April 2011 vorgenommen.

Die Jahresrechnung ist dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Burghausen zur Prüfung und Erstellung eines Schlussberichtes zuzuleiten. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten den Rechenschaftsbericht vor ihrer Sitzung (20.06. - 22.06.2012) zugestellt.

Der Sollüberschuss der Stadt Burghausen beträgt im Jahr 2012 3.997.496,99 €, der Sollüberschuss der Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung 588,26 € und der Sollüberschuss der Johannes-Hess-Stiftung 500,65 €.

Der Stand der Rücklagen am 01.01.2012 beträgt nach Zuführung des Sollüberschusses 2011 78.660.356,78 €.

Im Haushalt 2012 ist eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 11.800.000,00 € vorgesehen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat nimmt davon Kenntnis, dass die Jahresrechnung 2011 gemäß Art. 102 Abs. 2 GO innerhalb der gestellten Frist von 4 Monaten nach den Beschlüssen in der April-Sitzung 2012 des Stadtrates erstellt wurde.

Mit allen 8 Stimmen

2.2.2. Satzung zur Kostenerstattung für naturschutzrechtliche Maßnahmen

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen im Flächennutzungsplan und Festsetzungen im Bebauungsplan auszugleichen. Der Ausgleich für derartige Eingriffe kann auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, im sonstigen Bebauungsplanbereich oder räumlich getrennt vom Eingriffsort erfolgen. Betreffen entsprechende Festsetzungen die Eingriffsgrundstücke, hat der Vorhabenträger eine unmittelbare Ausführungs- und damit Kostentragungspflicht. Erfolgt der Ausgleich im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans oder außerhalb, kann der Eigentümer oder Vorhabenträger regelmäßig die Maßnahmen nicht selbst durchführen, sodass in diesen Fällen die Stadt anstelle und gemäß dem geltenden Verursacherprinzip auf Kosten des Eigentümers oder Vorhabenträgers die Ausgleichsmaßnahmen durchführen soll. Zur Deckung des hierbei entstehenden Aufwands ist die Stadt nach § 135 a Abs. 3 Baugesetzbuch – BauGB – berechtigt und nach Auffassung des Kommunalen Prüfungsverbandes auch verpflichtet, die Kostenerstattung gegenüber dem Eigentümer bzw. Vorhabenträger geltend zu machen.

Es wird daher vorgeschlagen, eine entsprechende Kostenerstattungssatzung zu erlassen.

Der Kostenerstattungsanspruch entsteht, sobald die Ausgleichsmaßnahmen hergestellt sind und die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind baulich oder gewerblich genutzt werden können. Im Gegensatz zum Erschließungsbeitragsrecht ist im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung kein Eigenanteil der Stadt vorgesehen.

Hinweis:

Die Anlage gemäß § 2 Abs. 3 der im Beschlussvorschlag aufgeführten Satzung, in welcher die Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt sind, ist nicht der Beschlussvorlage beigelegt.

Auf beiliegende Anlage wird verwiesen.

Zu § 7

Herr Stadtrat Kokott regt an, dass der Stadtrat über die Höhe des Ablösebetrags entscheidet.

Nachrichtlich:

Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören neben den Aufwendungen für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung) auch die Erwerbskosten (§ 2 Abs. 2 Nr. 1). Diese beinhalten neben dem Kaufpreis sämtliche Erwerbsnebenkosten wie beispielsweise Notarkosten, Grunderwerbssteuer und Vermessungskosten. Steht die Fläche bereits im Eigentum (Liegenschaftsvermögen) der Stadt ist gemäß § 135 c BauGB als Kostengrundlage der zum Zeitpunkt der Bereitstellung als Ausgleichsfläche geltende Verkehrswert anzusetzen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Satzung). Diese Variante tritt jedoch nur dann ein, wenn die Stadt Flächen aus ihrem Fiskalvermögen zur Verfügung stellt. Hat eine Stadt die Fläche zielgerichtet gerade zum Zweck der Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme erworben, liegt ein Erwerb im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 vor.

Selbst wenn also zwischen dem zweckgerichteten Kauf und der Durchführung des Ausgleichs geraume Zeit vergeht, ist der Kaufpreis und nicht ein regelmäßig höherer Verkehrswert zum Zeitpunkt der Durchführung der Ausgleichsmaßnahme heranzuziehen. Ist nicht aufzuklären, ob die Stadt Grund und Boden im Sinne des Abs. 2 Ziffer 1 erworben oder gemäß Abs. 2 Satz 2 bereitgestellt hat, so ist laut Bundesverwaltungsgericht der den Beitragspflichtigen weniger belastende Aufwandsposten bei der Kostenermittlung in Rechnung zu stellen. Der Verkehrswert im Sinne des Abs. 2 Satz 2 gilt in jedem Fall auch als tatsächliche Kosten im Sinne des § 3 der Satzung.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Burghausen erlässt folgende

SATZUNG
ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN
NACH §§ 135 A – C BAUGESETZBUCH – BAUGB -
DER STADT BURGHAUSEN

VomMai 2012

Aufgrund von § 135 c BauGB i. d. F. der Neufassung des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141) und von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung – GO – erlässt die Stadt Burghausen folgende Satzung.

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Über die Höhe des Ablösebetrags entscheidet der Stadtrat.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burghausen, Mai 2012

STADT BURGHAUSEN

HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER

Mit allen 8 Stimmen

2.3. Sonstiges

2.3.1. Empfehlung der Bürgerversammlung vom 05.12.2011: Anordnung einer Langsamfahrstrecke zwischen Bahnübergang Bachstraße und Bahnhof Burghausen / Verpflichtungsklage gegen das Eisenbahnbundesamt Wiedervorlage

Am 3. April 2012 hat mit Vertretern der Bahn, der Industrie sowie der Bürgerinitiative ein Gespräch stattgefunden, das hierzu erstellte Protokoll **liegt der Ladung bei**. Weiterer Sachvortrag erfolgt durch Herrn Ersten Bürgermeister Steindl unmittelbar in der Sitzung.

Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl sollte von Seiten der Stadt keine Verpflichtungsklage gegen das Eisenbahnbundesamt erhoben werden. In dem Gespräch mit Vertretern der Bürgerinitiative, der Bahn und der Industrie hat sich herausgestellt, dass die bestehenden Takteinheiten nicht nur die Endstrecke bis nach Burghausen betreffen. Vielmehr werden die Zeiten von verschiedenen Logistikabteilungen errechnet, sodass eine Änderung des Takts Auswirkungen auf die Gesamtstrecke bis nach Hamburg haben würde. Von Seiten der Wirtschaft und der Bahn wurde der Stadt daher nahegelegt, an den bestehenden Taktzeiten nichts zu verändern.

Für Herrn Passer (Bürgerinitiative Verkehrskonzept) ist das Argument, dass sich eine Änderung der Taktzeiten auf die Gesamtstrecke auswirkt, wenn dann nur für ausgehende Züge stichhaltig. Die größere Lärmbelastung geht jedoch von den einfahrenden Zügen aus, da diese im Bereich des Wohngebiets Bremsvorgänge tätigen. Herr Passer sieht die Klagebefugnis der Stadt für eine Verpflichtungsklage dahingehend begründet, dass die Grundstücke entlang der Bahnlinie ca. 20 – 30% an Wert verlieren und dadurch eine finanzielle Schädigung der direkten Bahnanlieger vorliegt. Diese Tatsache könnte in einer Einzelfallprüfung vor dem Verwaltungsgericht dazu führen, dass der Bahn Auflagen (z. Bsp. Geschwindigkeitsbeschränkung) auferlegt werden.

Herr Stadtrat Stadler hält es für entscheidend, wo die Züge abgebremst werden. Die Verlagerung der Bremsrampe weiter stadtauswärts wäre kontraproduktiv, wenn dann die Züge – wie in dem Gespräch geschildert – aufgrund des Gefälles ständig abgebremst werden müssten. Auch Herr Stadtrat Stadler sieht die Hauptproblematik bei den einfahrenden Zügen um 4:20 bzw. 4:40 Uhr. Es wäre hier schon sehr geholfen, wenn diese Züge früher abgebremst werden bzw. langsamer einfahren könnten. Eine Langsamfahrstrecke über ganzen Tag hinweg in beide Richtungen ist wohl nicht zu rechtfertigen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt erhebt **keine** Verpflichtungsklage gegen das Eisenbahnbundesamt auf der Strecke Mühldorf – Burghausen zwischen Kilometer 30 (Bahnübergang Bachstraße) und Kilometer 32 (Bahnhof Burghausen) eine Langsamfahrstrecke in beide Richtungen mit Tempo 30 auszuweiten.

Mit allen 8 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Teerung Herzogbadstraße

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Kokott erwidert Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass die Teerung der Herzogbadstraße noch nicht abgeschlossen ist. Es wird in der nächsten Woche eine Oberflächenbehandlung mit hellen Gesteinen, wie bereits im Bereich bei den Kleingärten vorhanden, vorgenommen.

2. Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h auf gesamten Stadtplatz

Herr Stadtrat Harrer erkundigt sich nach dem Sachstand.

Nachrichtlich:

Das Straßenbauamt Traunstein lehnt eine 30 km/h Geschwindigkeitsbegrenzung grundsätzlich ab. Eine schriftliche Begründung liegt noch nicht vor.

3. Gestaltung Robert-Koch-Straße (Hotel City Comfort bis städtisches Hochhaus)

Herr Stadtrat Kamhuber weist darauf hin, dass die Fläche außerhalb der Arkade beim städtischen Hochhaus jetzt nur noch ca. 0,5 m breit ist, sodass die ursprüngliche Führung des Radwegs (eine Fahrtrichtung innerhalb der Arkade, eine außerhalb) nun nicht mehr möglich ist. Der komplette Fahrradverkehr müsste jetzt unterhalb der Arkade geführt werden.

Nachrichtlich:

Am Hochhaus muss in Zukunft der Radfahrer unter der Arkade fahren. In diesem Bereich ist aber auch auf beiden Straßenseiten ein Radweg vorhanden, sodass der vorhandene Bereich ausreichend ist (fahrtrichtungsgebundener Radweg). Geplant ist eine Beschilderung nach Zeichen 240, gemeinsamer Rad- Fußweg.

4. Landesausstellung - Kulturveranstaltungen auf der Burg

Laut Herrn Stadtrat Kammhuber musste eine in der Elisabethkapelle (innere Burgkapelle) im Rahmen der Landesausstellung geplante Veranstaltung in die Kirche Heiligkreuz verlegt werden, da die Schlossverwaltung für die Nutzung der Elisabethkapelle Miete erheben wollte.

5. Überquerungshilfe Marienberg

Frau Stadträtin Ertl erkundigt sich nach dem Sachstand.

Nachrichtlich:

Die Fußgänger Querungshilfe soll im Juni 2012 erstellt werden. Der Auftrag an die Vertragsfirma H&T Ruhmannsfelden ist erteilt. Die Zustimmung des Straßenbauamtes ist grundsätzlich erteilt. Auch von Seiten des betroffenen Grundstücksbesitzers an der östlichen Straßenseite (Moosbrunn) bestehen keine Bedenken.

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:50 Uhr

Burghausen, 02.05.2012

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**